Kanton Zug

# Steuerbuch

# Steuerbuch

**Inhalt**

19.2.5 Steuerliche Erleichterungen für energiesparende Massnahmen 3

### 19.2.5 Steuerliche Erleichterungen für energiesparende Massnahmen

Als Kosten für die Förderung des Energiesparens bei bestehenden Gebäuden gelten:

- Kosten der Wärmeisolierung von Gebäuden, d.h. Kosten für spezielle Isolierungen an Dach, an Innen- und Aussenwänden sowie für entsprechenden Ersatz von Fenstern;
- Kosten für den Einbau von anerkannten anderen energiesparenden Einrichtungen, für den Ersatz von Einrichtungen, welche der rationellen Energienutzung dienen, sowie für Einrichtungen zur Nutzbarmachung alternativer Energiequellen;
- Kosten für energietechnische Analysen und Energiekonzepte.

Diese Kosten sind in dem Masse zu kürzen, als der Steuerpflichtige öffentliche oder private Beiträge erhält.